

BO-Nr. 1971 – 09.04.2019
PfReg. B 2.1

Bischöfliches Gesetz für die Prüfung durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Prüfungsordnung – PO)

Präambel

Zur Ausübung der Finanzkontrolle und zur Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedient sich der Ordinarius im Sinne des can. 1276 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) einer Prüfungseinrichtung. Diese wird zur Erfüllung ihres Auftrags in Formen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung tätig. Hierzu erbringt sie selbstständige und unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Regelungen und Formulierungen in dieser Prüfungsordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 – Prüfungseinrichtung, Anwendungsbereich

- (1) Zur Unterstützung des Ordinarius in seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion im Sinne des can. 1276 § 1 CIC ist in der Bischöflichen Kurie der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eingerichtet. Sie wird kirchenhoheitlich tätig und führt die Bezeichnung „Stabsstelle Revision“. Sie ist zuständig für die in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Prüfungsordnung findet Anwendung für die Tätigkeit der Stabsstelle Revision für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, ihre unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen sowie für Auftragsprüfungen.

§ 2 – Status der Stabsstelle

- (1) Die Stabsstelle Revision ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Hierbei ist sie frei von Einflussnahme durch die Diözesanleitung oder durch Dritte und lediglich den geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Ihren Prüfern dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine dienstlichen oder sonstigen Nachteile drohen.
- (2) Die Stabsstelle Revision ist dienstrechtlich unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Diese Zuordnung ist unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit delegierbar.
- (3) Unabhängig von einer Delegation informiert der Leiter der Stabsstelle den Bischof sowie den Generalvikar in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (4) In Fällen von strafbaren Handlungen, wesentlichen Dienstpflichtverletzungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie bei begründendem Verdacht auf solche, welche die Stabsstelle Revision bei ihren Prüfungen feststellt oder die ihr auf andere Weise zur Kenntnis gelangen, ist der Generalvikar unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 – Organisation

- (1) Der Leiter der Stabsstelle Revision wird vom Bischof ernannt; er leitet die Stabsstelle und ist Vorgesetzter der Prüfer und Mitarbeiter. Er regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Stabsstelle.

- (2) Die Prüfer werden auf Vorschlag des Stabsstellenleiters vom Generalvikar bestellt.
- (3) Der Stabsstellenleiter soll Kirchenbeamter auf Lebenszeit sein. Der Leiter und die Prüfer dürfen zum Bischof, zum Generalvikar, zum Diözesanökonom, zum Finanzdirektor sowie zum Leiter und zu den Beschäftigten in der Abteilung Rechnungswesen nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO-BW stehen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Stabsstelle Revision vereinbar ist.

§ 4 – Zuständigkeit

- (1) Die Stabsstelle Revision ist die zuständige Prüfungsstelle für die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren unselbstständige Einrichtungen und Sondervermögen.
- (2) Sie kann auf Antrag des Diözesanrates und mit Zustimmung des Generalvikars mit der Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Verteilung der Kirchensteuer und des von der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwalteten diözesanen und kirchengemeindlichen Kirchensteueranteils (§ 5) sowie auf Antrag des Bistumsverwaltungsrates und mit Zustimmung des Generalvikars mit der Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart (§ 9) beauftragt werden.
- (3) Sie kann mit Zustimmung des Generalvikars Prüfungen bei Rechtspersonen im nicht verfassten Bereich der Kirche, die unter bischöflicher Aufsicht stehen, durchführen, sofern die zuständigen Gremien oder Vertretungsorgane dieser Rechtspersonen eine solche beantragen (§ 10).
- (4) Bischof und Generalvikar können die Stabsstelle Revision mit der Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart und aller Rechtspersonen im verfassten Bereich der Kirche mit ihren unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen sowie mit Themen- und Fachbereichsprüfungen (§ 7) bei diesen und der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragen. Sofern diese Rechtspersonen von der Ordnung für die Prüfung der Kirchengemeinden und der sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen sowie der Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfasst sind, kann die Stabsstelle Revision nach Anhörung der hierfür zuständigen Hauptabteilungsleitung und unter Beachtung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Abteilung Kirchengemeinden / Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Amtshilfe oder durch gemeinsame Beauftragung tätig werden.
- (5) Die Stabsstelle Revision ist berechtigt, im Auftrag des Bischofs oder des Generalvikars bei anderen Rechtspersonen, die Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt oder dessen Sonderrechnungen und Sondervermögen erhalten, die bestimmungsgemäße sowie rechtmäßige und wirtschaftliche Verwendung dieser Zuwendungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Bewilligung zu prüfen.
- (6) Die Stabsstelle Revision kann Beratungsleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abs. 1 und in begründeten Einzelfällen erbringen.
- (7) Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten können der Stabsstelle Revision durch die Ordnung für die Durchführung von Prüfungen oder durch Organisationserlass unter Maßgabe von § 11 übertragen werden.

§ 5 – Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Verwaltung und Verteilung der Kirchensteuer (§ 8 KiStO)

- (1) Ist die Stabsstelle Revision mit der Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Verteilung der Kirchensteuer und des von der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwalteten diözesanen und kirchengemeindlichen Kirchensteueranteils (§ 8 KiStO) beauftragt, ist Gegenstand der Prüfung die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten.

- (2) Die Jahresrechnung ist darauf zu prüfen, ob
 1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 2. die einzelnen Vorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 4. das in der Jahresrechnung ausgewiesene Vermögen sowie die Schulden, Rückstellungen, Rücklagen sowie die Haushalts- und Budgetreste richtig nachgewiesen worden sind.
- (3) Die Prüfung umfasst insbesondere
 1. die Frage, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen,
 2. die Vollständigkeit der Jahresrechnung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und ob diese den Formvorschriften entsprechen,
 3. die vorschriftsmäßige Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, insbesondere ob
 - a) die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
 - b) für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
 4. die Frage, ob die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
 5. die Frage, ob Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.
- (4) Die Prüfung kann sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind, insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet sind, erstrecken, sofern nicht datenelektronische Verfahren dies entbehrlich machen.
- (5) In den Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung können Ergebnisse der Themen- und Fachbereichsprüfungen aufgenommen werden. Er kann beschreibende und erläuternde Elemente sowie gutachtliche Äußerungen enthalten.

§ 6 – Prüfung der Rechnungslegung von Sonderrechnungen und Sondervermögen

- (1) Sofern die Stabsstelle Revision mit der Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragt ist, prüft sie ebenfalls die Rechnungslegung der Sonderrechnungen der Anlagen zur Jahresrechnung und der Sondervermögen in zeitlichen Abständen nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit Satzungen / Betriebsstatute oder besondere Anordnungen keine andere Regelung zur Beauftragung der Abschlussprüfung vorsehen. Über das Ergebnis wird dem vom Diözesanrat beauftragten oder von Satzung / Betriebsstatut definierten Aufsichtsgremium berichtet.
- (2) Für die Prüfung nach Abs. 1 finden die Regelungen des § 5 Anwendung, sofern die Eigenart der Rechnungslegung nicht abweichende Prüfungsinhalte oder ein abweichendes Vorgehen bedingt.

§ 7 – Themen- und Fachbereichsprüfung

Themen- und Fachbereichsprüfungen beinhalten unter dem Schwerpunkt von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit u. a. die Prüfung von Prozessen, Strukturen und Systemen. Sie können sich auch auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen.

§ 8 – Kassenprüfung

- (1) Jährlich ist eine unvermutete Kassenprüfung durch den Budgetverantwortlichen oder eine von ihm benannte Person durchzuführen. Die Stabsstelle Revision kann jederzeit Kassenprüfungen, auch unvermutet, vornehmen.
- (2) Die Kassenprüfung nach Abs. 1 S. 2 umfasst eine Gegenüberstellung des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand. Daneben können weitere Gegenstände und Vorgänge, wie die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Abrechnung von Handvorschüssen, Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems inkl. Kassenaufsicht, Kassensicherheit, Form und Inhalt der Kassenbücher und Belege etc., geprüft werden.

§ 9 – Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart

- (1) Die Stabsstelle Revision kann mit der Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart nach § 4 Abs. 2 und Abs. 4 beauftragt werden. Die Regelungen der Prüfungsordnung und der Ordnung für die Durchführung von Prüfungen gelten entsprechend.
- (2) Für den Prüfungsgegenstand gilt § 5 entsprechend, sofern dieser nicht durch den Auftraggeber benannt wird.

§ 10 – Prüfungen bei Rechtspersonen im nicht verfassten Bereich der Kirche auf Antrag

- (1) Bei Prüfungen auf Antrag bei Rechtspersonen im nicht verfassten Bereich der Kirche unter bischöflicher Aufsicht nach § 4 Abs. 3 wird der Gegenstand der Prüfung durch den Auftraggeber benannt (Auftragsprüfungen). Die Regelungen der Prüfungsordnung und der Ordnung für die Durchführung von Prüfungen gelten entsprechend.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf die rechtliche und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung der Finanzmittel.
- (3) Über die Annahme von Auftragsprüfungen entscheidet der Leiter der Stabsstelle.

§ 11 – Prüfungsplanung und ordnungsgemäße Auftragserfüllung

- (1) Die Prüfungsplanung erfolgt eigenverantwortlich durch die Leitung der Stabsstelle Revision und wird dem Generalvikar zur Kenntnis gegeben. Von ihr darf nur abgewichen werden, wenn dies begründbar ist, auch um aktuellen Ereignissen Rechnung zu tragen.
- (2) Der Leiter der Stabsstelle Revision hat den Generalvikar darauf hinzuweisen, wenn der Stabsstelle Revision die personellen oder fachlichen Ressourcen fehlen, Aufträge ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Generalvikar hat im Einvernehmen mit der Leitung der Stabsstelle Revision zu entscheiden, wie eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung gewährleistet und durchgeführt werden kann.

§ 12 – Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Stabsstelle Revision; sie bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Die Prüfung kann sich auf Teilbereiche oder Stichproben beschränken und soll risikoorientiert sowie zukunftsgerichtet sein.

§ 13 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Stabsstelle Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, sämtliche notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

- (2) Zur Gewährleistung einer effektiven Prüfungsdurchführung sind der Stabsstelle Revision von allen Stellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart sämtliche schriftlichen und elektronischen Daten, Unterlagen und Akten, deren Inhalt im Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In diesem Rahmen darf sie in Personal- und Gehaltsakten Einsicht nehmen, soweit dem Anliegen der Stabsstelle Revision nach Überzeugung des Prüfers nicht durch Auskunft aus jenen Genüge geleistet werden kann. Ebenso sind ihr alle Auskünfte zu erteilen und Erhebungen auf Anforderung vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.
- (3) Die Mitarbeiter der Stabsstelle Revision sind zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die federführende Stelle in der Verwaltung informiert die Stabsstelle Revision von der Absicht des Erlasses und wesentlicher Änderungen von Regelungen und Verfahren auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens rechtzeitig. Die Stabsstelle Revision kann sich zu diesen äußern.
- (5) Die Stabsstelle Revision wird über anstehende externe Prüfungen informiert und hat das Recht, diese zu begleiten. Ihr sind Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen (z. B. Rechnungshöfe, Steuer- und Sozialversicherungsprüfung), der durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmten Abschlussprüfer sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten von den federführenden Stellen umgehend zuzuleiten.

§ 14 – Weisungsfreiheit

- (1) Die Stabsstelle Revision ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es dürfen ihr keine Weisungen erteilt werden, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffend.
- (2) Die Stabsstelle Revision ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Dienststellen / Abteilungen einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 15 – Prüfungsentgelte

Die Stabsstelle Revision ist berechtigt, bei Prüfungen gemäß §§ 6, 9 und 10 und bei Prüfungen im Sinne des § 5 betreffend der Prüfung der Verwaltung und Verteilung der Kirchensteuer Gebühren sowie Ersatz für Kosten, Aufwendungen und Auslagen zu erheben.

§ 16 – Fremdvergabe

Die Stabsstelle Revision kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen der Unterstützung oder des Sachverständs Externer bedienen.

§ 17 – Ordnung für die Durchführung von Prüfungen

Der Generalvikar erlässt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und nach Anhörung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats eine Ordnung für die Durchführung von Prüfungen für die Stabsstelle Revision. Diese regelt insbesondere Rechte, Aufgaben, Verfahren und Arbeitsweise der Stabsstelle Revision.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die „Prüfungsordnung für die Innenrevision beim Bischöflichen Ordinariat“ vom 13.02.1992 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 24. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof